

C. G. Mor, Dai „Capitularia“ alle „Constitutiones“, Archivio giuridico 154 (1958) 73—88. — Vf. sieht die Übergangsstelle vom Gebrauch der in der königlichen Gesetzgebung angewandten Formel *capitulare* zur kaiserlichen *constitutio* in der Gesetzgebung Ottos III. und verfolgt ihre Anwendung bei den folgenden Kaisern bis Heinrich III. F. W.

F. Lot (†) und R. Fawtier, Histoire des institutions françaises au moyen âge 1, Institutions seigneuriales, Paris 1957, Presses universitaires, XII u. 438 S.; 2, Institutions royales, ebda. 1958, VIII u. 624 S. — In diesem von F. Lot seit 1936 vorbereiteten und auf vier Bände berechneten Werk findet die Verfassungsgeschichte Frankreichs seit P. Viollet und A. Luchaire erstmals wieder von französischer Seite eine für den Historiker brauchbare Gesamtdarstellung. Die Herausgeber zeichnen selbst als Bearbeiter nur für Band 2 verantwortlich, während Band 1 sich aus Monographien vierzehn verschiedener Autoren zusammensetzt, deren Manuskripte teilweise bereits während des Krieges abgeschlossen wurden. Die undankbarste Aufgabe fiel M. de Bouard mit der Normandie zu, deren verfassungsrechtliche Entwicklung trotz der grundlegenden Untersuchung von Ch. H. Haskins (Norman Institutions, 21925) immer noch recht dunkel bleibt. Die Beiträge von J. Bousard über die Plantagenêt-Länder, A. Fliche (†) über Toulouse, A. Bossuat über die Auvergne, J. Longnon über die Champagne, G. Letonnellier über die Dauphiné, Y. Rénouard über Aquitanien, C. Samaran über die Gascogne, B. Pocquet du Haut-Jussé über die Bretagne, E. Perroy über Bourbon und P. Tucoo-Chala über Béarn seien hier nur erwähnt. Nicht aufgenommen sind die kleineren Kronlehen sowie die Reichslehen Lothringen und Savoyen; dagegen werden den deutschen Forscher vor allem die Artikel von J. Richard über Burgund, R. Busquet über die Provence und F.-L. Ganshof über Flandern — der sich übrigens durch besondere Klarheit auszeichnet — interessieren. — Der zweite Band behandelt in sechs Abschnitten das Königtum und seine Organe, besonders eingehend die Ausübung der Justiz. Vor allem in diesem für die allgemeinere Geschichte so interessanten Band wird der Charakter eines Handbuchs dadurch erheblich gemindert, daß wichtige Literatur völlig unbeachtet blieb. Man vermißt hier nicht nur Namen wie R. Holtzmann (Französische Verfassungsgeschichte) und H. Wieruszowski (Vom Imperium zum nationalen Königtum), sondern auch die gesamte jüngere zivilistische und kanonistische Forschung, die zu den Problemen der Entstehung des Nationalstaats Gewichtiges beigetragen hat. Daß geistesgeschichtliche und staats-theoretische Probleme nur sehr flüchtig gestreift werden, mag berechtigt sein; ihre Berücksichtigung hätte jedoch eine tiefere Durchdringung des Stoffes ermöglicht. Obwohl man dem Unternehmen eine straffere Redaktion gewünscht hätte, bietet es doch insgesamt eine sehr dankenswerte Zusammenfassung.

R. M. K.

C. Cramer, Neue Thesen zur althessischen Verfassungsgeschichte, Hess. Jb. f. LG. 8 (1958) 246—292, befaßt sich erneut mit dem Problem Grafschaft und Zent (vgl. DA. 14 [1957] 287 ff.). Allerdings dürften seine Erkenntnisse kaum eine allgemeine Rekonstruktion von Gerichten mit Hilfe kirchlicher Grenzen rechtfertigen, da sich die Kirchenorganisation im Bereiche der großen Hersfelder und Fritzlarer Taufkirchen an die frühma. Grundherrschaft anlehnte, was auch Vf. nicht abstreitet. Hinzu kommt, daß die Urkunden (ungeachtet der Beobachtungen Blätter f. dt. Landesgeschichte 93 [1957] 134) des 10. und 11. Jh. ebenso wie in Mittel- und Norddeutschland (Schlesinger, Schölkopf) eine starke königsherrschaftliche Komponente der Comitatus nicht verkennen lassen.